

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1326
Urteil Nr. 94/98 vom 15. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf den königlichen Erlaß vom 26. Oktober 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs bestimmter Stoffe für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern M. Bossuyt und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 3. April 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A. Van der Voort und H. Ninclaus, dessen Ausfertigung am 14. April 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Auf welche Stoffe beziehen sich der königliche Erlaß vom 26. Oktober 1993 und die EWG-Verordnungen, durch welche die Übertretungen von auf diese Stoffe bezüglichen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden? »

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 14. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 6. Mai 1998 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Es wurden keine Begründungsschriftsätze eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und

insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

2. Die präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Auf welche Stoffe beziehen sich der königliche Erlaß vom 26. Oktober 1993 und die EWG-Verordnungen, durch welche die Übertretungen von auf diese Stoffe bezüglichen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden? »

3. Da die präjudizielle Frage sich auf einen königlichen Erlaß bezieht, fällt sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes. Hinzu kommt, daß genausowenig eine Verletzung der Vorschriften, auf die sich Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht, geltend gemacht wird.

4. Die präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève